

Bei der erstmaligen Einbeziehung von Beteiligungen nach der Equity-Methode werden Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung entsprechend den Grundsätzen der Vollkonsolidierung ermittelt, wobei ein Geschäfts- oder Firmenwert im Beteiligungsansatz ausgewiesen wird.

Gemeinschaftlich geführte Unternehmen werden ebenfalls nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen. Die Quotenkonsolidierung wird nicht angewendet.

Währungsumrechnung

In den Einzelabschlüssen, die dem LANXESS Konzernabschluss zugrunde liegen, werden sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten in fremden Währungen mit dem Kurs am Bilanzstichtag bewertet, unabhängig davon, ob sie kursgesichert sind oder nicht. Termingeschäfte, die – aus wirtschaftlicher Sicht – zur Kurssicherung dienen, werden zu ihren jeweiligen beizulegenden Zeitwerten angesetzt.

Die Jahresabschlüsse ausländischer Einheiten werden auf Basis der Währung bewertet, die der Währung des primären wirtschaftlichen Umfelds, in dem das Unternehmen operiert, entspricht (Konzept der funktionalen Währung). Bei der überwiegenden Mehrzahl der Beteiligungen ist dies die jeweilige Landeswährung, da diese Gesellschaften ihr Geschäft in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbstständig betreiben. Die Umrechnung in Konzernwährung erfolgt bei Vermögenswerten und Schulden zum Kurs am Bilanzstichtag, bei Aufwendungen und Erträgen zum Jahresdurchschnittskurs.

Ein im Zusammenhang mit dem Erwerb eines ausländischen Geschäftsbetriebs entstehender Geschäfts- oder Firmenwert wird in der Währung des erworbenen Unternehmens bilanziert und unabhängig vom Zeitpunkt seines Entstehens zum Stichtagskurs umgerechnet.

Durch die Umrechnung des Eigenkapitals zu historischen Kursen (ausgenommen direkt im sonstigen Ergebnis erfasste Aufwendungen und Erträge) sowie die Umrechnung der Aufwendungen und Erträge zu Durchschnittskursen ergeben sich gegenüber einer Umrechnung zu Stichtagskursen Unterschiedsbeträge, die im sonstigen Ergebnis gesondert als Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe ausgewiesen werden.

Scheiden Konzernunternehmen aus dem Konsolidierungskreis aus, erfolgt eine erfolgswirksame Realisierung der betreffenden Währungsumrechnungsdifferenzen im Gewinn oder Verlust.

Der Währungsumrechnung liegen folgende für den LANXESS Konzern wesentliche Wechselkurse zugrunde:

		Wechselkurse			
		Stichtagskurs		Durchschnittskurs	
1 Euro		31.12.2011	31.12.2012	2011	2012
Argentinien	ARS	5,57	6,49	5,75	5,85
Brasilien	BRL	2,43	2,70	2,33	2,51
China	CNY	8,16	8,22	9,00	8,11
Großbritannien	GBP	0,84	0,82	0,87	0,81
Indien	INR	68,60	72,56	64,86	68,62
Japan	JPY	100,20	113,61	110,99	102,61
Kanada	CAD	1,32	1,31	1,38	1,28
Singapur	SGD	1,68	1,61	1,75	1,61
Südafrika	ZAR	10,48	11,17	10,10	10,55
USA	USD	1,29	1,32	1,39	1,29

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen denen des Vorjahres und wurden stetig angewendet.

Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte enthalten Geschäfts- und Firmenwerte sowie sonstige immaterielle Vermögenswerte wie Software, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte von befristeter Nutzungsdauer sind mit den Anschaffungskosten angesetzt. Sie werden entsprechend ihrer jeweiligen Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte, mit Ausnahme von Geschäfts- oder Firmenwerten, erfolgt linear über einen Zeitraum von 3 bis 20 Jahren. Die planmäßigen Abschreibungen im Geschäftsjahr werden den entsprechenden Funktionsbereichen zugeordnet. Darüber hinausgehende Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Bei Fortfall der Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen werden Zuschreibungen vorgenommen, die weder den fortgeführten Buchwert, der sich ergeben hätte, wenn in der Vergangenheit kein Wertminderungsaufwand erfasst worden wäre, noch den aktuell erzielbaren Betrag übersteigen. Die niedrigere dieser beiden Größen wird angesetzt. Immaterielle Vermögenswerte von unbestimmter Nutzungsdauer sowie Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden einmal jährlich stattfindenden Werthaltigkeitsprüfungen unterzogen, sofern nicht Ereignisse oder veränderte Umstände schon vorher darauf hinweisen, dass eine Wertminderung stattgefunden haben könnte. Etwaige Wertminderungen werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Wertaufholungen von Abschreibungen auf Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht vorgenommen.